

## **Wahlordnung**

### **für den Seniorenbeirat der Stadt Stadtbergen**

#### **§ 1 Zusammensetzung**

Der Seniorenbeirat der Stadt Stadtbergen besteht aus 10 Mitgliedern. Wählbar ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Stadtbergen, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.

#### **§ 2 Vorbereitung der Wahl**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates können durch direkte Wahl und durch Briefwahl ermittelt werden. Die Wahlbekanntmachung wird ortsüblich, spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, bekannt gegeben. Nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung können sich Interessentinnen und Interessenten um die Kandidatur innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei der Stadt schriftlich bewerben.

#### **§ 3 Wahlberechtigung und Wahlbenachrichtigung**

Wahlberechtigt ist jede/r Stadtberger Einwohner/in, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Wahlberechtigten erhalten eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlbenachrichtigungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag zuzustellen. Sie enthalten Ort und Zeit der Wahl. Daneben ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Briefwahlunterlagen anzufordern.

Werden die Briefwahlunterlagen angefordert, so sind sie unverzüglich zuzustellen. Die Wahlberechtigten haben im Falle der Briefwahl dem/der Wahlleiter/in die Briefwahlunterlagen so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei dem/der Wahlleiter/in eingehen.

#### **§ 4 Wahlverfahren**

Jede/r Wahlberechtigte/r hat 10 Stimmen. Pro Bewerber darf maximal eine Stimme vergeben werden. Die Wahl findet geheim und durch persönliche Stimmabgabe statt. Die Stimmabgabe erfolgt auf einem vorbereiteten Stimmzettel. Die Stimmzettel werden am Wahltag gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt oder im Falle einer Briefwahl postalisch zugeschickt.

Als Mitglieder gewählt sind die 10 Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den jeweils nächstniedrigeren Stimmzahlen gelten als Nachrücker/innen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter/ der Wahlvorsteherin zu ziehende Los.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Wahlzeit aus, so übernimmt der/die Nachrücker/in mit den meisten Stimmen dessen Platz.

#### **§ 5 Stimmzählung**

Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl.

Die Auszählung erfolgt durch den Wahlausschuss. Dieser setzt sich aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zusammen. Dieses muss nicht zwingend der Fraktion angehören. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Auszählung der in der Wahl und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.

Das Ergebnis ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten.

#### **§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss unmittelbar nach der Wahl festgestellt und bekanntgegeben.

#### **§ 7 Wahlleiter/in**

Wahlleiter/in ist der/die Sachbearbeiter/in der Stadt Stadtbergen, die/der für Seniorenfragen zuständig ist.

Die Durchführung der Wahl obliegt der Verwaltung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.